

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt
Coswig (Anhalt)
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Juni 2011 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.12.2009 erlassen:

Artikel 1

**§ 4 Abs. 1
Rechtsbehelfsgebühren
erhält folgende Fassung**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 25 bis 402 EURO.

Artikel 2

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.6.2011

Berlin
Bürgermeisterin